

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 15. Januar 2007

Nr. 10

## Inhalt

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen . . .	S. 67
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen . . . . .	S. 86

### Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

Vom 17. Mai 2006<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Oktober 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb grundlegender Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Bereiche des Common Law. Die Bezüge zum Europäischen Gemeinschaftsrecht und Kenntnisse der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration werden einbezogen.

(2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln sowie dazu befähigt werden, im Zusammenwirken mit anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung der wissenschaftlichen Methoden werden die Kompetenzen vermittelt, die für ein kritisches Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Inhalte in der transnationalen Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

##### § 2

#### Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad

„Bachelor of Laws (LL.B.)“

verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen verliehen.

##### § 3

#### Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und niederländischen Rechts sowie dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebieten des Common Law sowie dem Recht der Europäischen Union. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

#### Zweiter Teil:

#### Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

##### § 4

#### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen, der beiden Auslandssemester, der praktischen Studienzeit und des Abschlussmoduls acht Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System zu erbringen. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester im Vollzeitstudium 30 LP erworben werden können.

(2) Das Studium gliedert sich in juristische und nichtjuristische Module, denen einzelne Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Während des Studi-

ums müssen sämtliche Pflichtmodule belegt werden. Außerdem müssen Module aus dem Wahlpflichtbereich „Auslandsstudium“ im Umfang von 60 LP belegt werden. Hierbei sind Module aus mindestens drei der vier Teilbereiche zu wählen. Zusätzlich müssen zwei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften belegt werden. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen, die zum Teil aus mehreren Teilprüfungen besteht. Die jeweils zu den Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen, die Aufteilung der Modulprüfungen in mehrere Teilprüfungen, die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Modulteilbereiche sowie die Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Die Module des Bachelorstudiums müssen in jedem Modulbereich in der durch die römischen Ziffern vorgegebenen Reihenfolge abgeschlossen werden. Das Modul „Substantive and Procedural EU Law“ setzt den Abschluss des Moduls „Foundations of EU Law“ voraus. Das Modul „Arbeitsrecht“ setzt den Abschluss der Module „Zivilrecht I“ und „Zivilrecht II“ voraus. Das Modul „Wirtschaftsrecht“ setzt den Abschluss des Moduls „Zivilrecht I“ voraus.

(4) Das Studium an einer ausländischen Hochschule soll im 4. und 5. Semester stattfinden. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage, der mit den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen, die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Über die Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Nach dem 4. Semester findet eine Zwischenprüfung gemäß § 8 statt.

(6) Während des Studiums ist ein vierzehnwöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum soll im siebten Semester durchgeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Während des Studiums haben die Studierenden im Rahmen des Moduls „Substantive and Procedural EU-Law“ an einem Moot Court teil zu nehmen.

## § 5

### Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen und Teilprüfungen können in folgenden Prüfungsformen durchgeführt werden:

- Hausarbeit (Absatz 4),
- schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 5),
- Klausur (Absatz 6),
- mündliche Prüfung (Absatz 7),
- Kolloquium (Absatz 8),
- Moot Court (Absatz 9) oder
- Praktikumsbericht (Absatz 10).

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z. B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Anmeldungen zu den Modulprüfungen und zu den Teilprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 15.000 und 30.000 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Die Hausarbeit ist sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(5) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag von 10 bis 20 Minuten Dauer und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Absatz 4, Sätze 2 - 6 gilt entsprechend.

(6) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder je Studierendem 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender bzw. eine Beisitzende oder ein Beisitzender muss auf Antrag bestellt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Studierende einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit der Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereitet werden kann.

(8) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 7 Sätze 3 - 9 findet entsprechende Anwendung.

(9) Mit der Teilnahme an einem Moot Court soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er fähig ist, ein simuliertes Gerichtsverfahren aus der Perspektive verschiedener Berufsrollen vorzubereiten und die entsprechende Position in einer mündlichen Verhandlungssituation argumentativ zu vertreten. Der Moot Court wird mit zwei mündlichen Beiträgen von je mindestens 15 Minuten auf der Grundlage schriftlicher Skizzen und in Auseinandersetzung mit Fragen und Gegenfragen abgeschlossen. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(10) Der Praktikumsbericht erläutert die während des Pflichtpraktikums erbrachten berufspraktischen Tätigkeiten. Er wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet. Näheres zur Durchführung des Pflichtpraktikums regelt die Praktikumsordnung.

### § 6

#### **Durchführung der Prüfungen**

(1) Von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulbereichen Zivilrecht: Module I-IV und Öffentliches Recht: Module I-III ist jeweils mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit bzw. als Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. In dem Modul „Substantive and Procedural EU-Law“ ist neben den Prüfungsleistungen des Moot Courts eine Hausarbeit oder ein Referat zu erbringen. In dem Modul „Arbeitsrecht“ sind eine Klausur und ein Referat zu erbringen.

Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium in englischer Sprache abzulegen.

Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul entsprechend dem Studienplan endet erstmalig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ermöglicht der Prüfungsausschuss ihr oder ihm die Erbringung der Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

### § 7

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und nicht bestandene Teilprüfungen müssen spätestens in dem folgenden Semester wiederholt werden. Wird auch

diese Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder ergibt das Gesamtergebnis der Teilprüfungen, einschließlich der wiederholten Teilprüfungen, dass ein Modul nicht bestanden ist, so ist der oder dem Studierenden spätestens bis zum Beginn des auf die Wiederholungsprüfung folgenden Semesters eine mündliche Prüfung über den Gesamtinhalt des Moduls anzubieten. Wird auch diese mündliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Studierende hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

### § 8

#### **Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer mindestens 120 LP aus den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs erworben hat, davon maximal 36 LP aus dem Wahlpflichtbereich.

#### **Dritter Teil:**

#### **Bachelorabschlussmodul**

### § 9

#### **Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussmodul**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel während des 7. Semesters. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist vom Prüfungsausschuss festzusetzen. Die Bearbeitungszeit beginnt spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Anmeldung beizufügen sind neben den in § 16 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen, die Nachweise von elf Pflichtmodulen „Rechtswissenschaft Inland“, zwei Pflichtmodulen „Sprachen“, zwei Modulen „Wirtschaftswissenschaften“, sowie die Nachweise über erfolgreich absolvierte Modulprüfungen in Höhe von 60 LP des Wahlpflichtbereichs „Rechtswissenschaft Ausland“. Die Anmeldung muss einen Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls einen Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und einen Vorschlag über die Auswahl der Prüfenden enthalten.

(2) Zur Verteidigung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen und das Pflichtpraktikum erfolgreich absolviert hat.

### § 10

#### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein juristisches Problem selbstständig, me-

thodengerecht und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck gemäß § 3 und der Bearbeitungszeit gemäß § 10 Absatz 3 entsprechen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 120.000 Zeichen mit Leerzeichen (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist sowohl in gedruckter als auch in elektronische Fassung einzureichen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von den nach § 14 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der oder des Studierenden durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder einer der Betreuer ist. Das Thema wird der oder dem Studierenden über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abgefasst werden. Dabei muss die Betreuung und Bewertung in der gewählten Sprache gewährleistet sein. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Fassung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Vertretung. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Bachelorarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutach-

terin oder einen weiteren Gutachter. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Fall nur dann als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und ein Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Die beiden Gutachten werden der oder dem Studierenden zur Vorbereitung auf die Verteidigung der Bachelorarbeit spätestens 10 Tage zuvor in Kopie ausgehändigt.

(8) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

## § 11

### Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Verteidigung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat in der Auseinandersetzung über ihre oder seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vertiefend darzustellen.

(2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des auf die Anmeldung folgenden Semesters stattfinden. Die Verteidigung der Bachelorarbeit muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor dem mit den Prüfenden vereinbarten Termin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(3) Die Verteidigung der Bachelorarbeit findet vor den Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Die Dauer beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden.

(5) Aus der gemeinsamen Note für die Bachelorarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung wird in einem Verhältnis von zwei zu eins die Gesamtnote für das Bachelorabschlussmodul gebildet.

## § 12

### Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und das Bachelorabschlussmodul erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Bachelorprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note des Bachelorabschlussmoduls mit 20 v. H. und die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte mit 80 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

**Vierter Teil:  
Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen**

§ 13

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zu gewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; ein Mitglied, aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ist eine Statusgruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu. Eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann der Hanse Law School Groningen angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie ein Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und über die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsfristen einzugehen, und es ist die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerprüflich auf die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

**Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für einen Modulbereich Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine oder einer der Prüfenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Universität Bremen sein. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Prüfungsleistungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsrechtigte bewertet.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 15

**Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden denen der Hanse Law School der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen als gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter über die Notenfestsetzung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### § 16

##### **Zulassung zum Bachelorabschlussmodul**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorabschlussmodul oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

- a) wer in dem Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Universität Oldenburg oder an der Universität Bremen immatrikuliert ist und

- b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

- a) der Nachweis der Immatrikulation,
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

#### § 17

##### **Öffentlichkeit von Prüfungen**

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Studierende können je eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag sind Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

#### § 18

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgelegt oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Studierenden können die Prüfung fortsetzen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Ver-

merk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die einer veröffentlichten Arbeit entnommen wurden, nicht mit Zitat ausgewiesen sind.

(5) Studierende, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den Prüfende oder Geprüfte gestört werden, können von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Den Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 19

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszu schöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder wenn das Gesamtergebnis der einzelnen Teilprüfungen gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 1 die Note 4,0 ergibt. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastel-

len. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung wird mit den zugehörigen LP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der LP dividiert, die auf Grund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Bachelorprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen oder Absolventen dieses Studienganges. Die erfolgreichen Absolventen erhalten die folgenden ECTS-Grade:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %.

Die ECTS-Grade werden erst im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

#### § 20

##### **Zeugnisse, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertungen der Prüfungsleistungen ausweist. Die Gesamtnote berechnet sich nach §19 Abs. 4 und Abs. 5.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen.

(3) Das Zeugnis über das Bachelorabschlussmodul enthält das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote des Bachelorabschlussmoduls, die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit dem ECTS-Grad.

(4) Die Zeugnisse werden auf deutsch und englisch ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Stu-

diengangs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der oder dem Geprüften eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement erstellt.

#### § 21

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein richtiges zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem das Prüfungszeugnis ausgestellt wurde.

#### § 22

##### **Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang oder verlässt sie oder er die Universität, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre oder seine Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der

zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(5) Den Studierenden soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **Fünfter Teil: Schlussvorschriften**

#### § 23

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft. Sie müssen die Bachelorprüfung spätestens bis zum 30. September 2010 abgeschlossen haben. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung vom 17. Mai 2006 geprüft werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 30. September 2009 zu stellen. Erbrachte Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses anzurechnen.

(2) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung in Absatz 1 mit Inkraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung vom 17. Mai 2006 außer Kraft.

#### § 24

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität und den Rektor der Universität Bremen und mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bzw. der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 11. Oktober 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1:** Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums

**Anlage 2:** Zeugnis der Bachelorprüfung

**Anlage 3:** Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades



## Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung „Comparative and European Law“ der Hanse Law School - Module und Prüfungsanforderungen

### Modulbereich Rechtswissenschaften - Inland

<b>Modul Einführung in die HLS</b>	Prüfungen <sup>2</sup>	LP
<u>Einführung in das juristische Studium und die Rechtsvergleichung</u> (rechtswissenschaftliche Methoden, Methoden der Rechtsvergleichung, Einführung in Europäische Rechtskulturen, vergleichende Rechtsterminologie)	1 Teilprüfung	5
<u>Europäische Rechtsgeschichte</u> (Römisches Recht, Mittelalterliche Herrschaftsverträge, Absolutismus, Menschen- und Bürgerrechte, Code Civil, ABGB, ALR, Nationalsozialismus und Faschismus, Neuaufbruch Europas)	1 Teilprüfung	3
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Modul Zivilrecht I: Grundlagen des Privatrechts</b>	Prüfungen	LP
<u>Privatrecht 1 + Arbeitsgemeinschaft (AG)</u> (Grundlagen des 1. Buch BGB und Grundlagen des 2. Buch BGB anhand ausgewählter Schuldverhältnisse [Kauf- und Werkvertrag, Überblick gesetzliche Schuldverhältnisse] und entsprechende Materien des NBWB)	1 Modulprüfung	7
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>7</b>
<b>Modul Zivilrecht II: Vertragsrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen + AG</u> (Vertiefung, Kaufvertrag, Dienstvertrag, vertragliche Leistungspflichten und Leistungsstörung)	1 Modulprüfung	8
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
<b>Modul Zivilrecht III: Sachenrecht, Haftungs- und Schadensrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Sachenrecht mit prozessualen Regelungen</u> (3. Buch des BGB und entsprechende Materien des NBWB sowie einschlägige Regelungen der ZPO und des Grundbuchrechts und entsprechende Materien des niederländischen Rechts)	1 Teilprüfung	3
<u>Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen</u> (deliktische Verschuldenshaftung Vorsatz-, Fahrlässigkeits- und Gefährdungshaftung; Unternehmens- und Mitarbeiterhaftung; sachlicher Schutzbereich der Haftung; Schadens- und Beweisrecht)	1 Teilprüfung	3
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
<b>Modul Zivilrecht IV: Zivilprozessrecht und IPR</b>	Prüfungen	LP
<u>Zivilprozessrecht</u> (Einführung in deutsches Zivilverfahrensrecht vor dem vergleichenden Hintergrund ausländischer Zivilverfahrensrechte des civil law und common law)	1 Modulprüfung	(3)
<u>Internationales Privatrecht</u>	1 Modulprüfung	(3)

<sup>2</sup> Besteht die Prüfungsleistung in einem Modul aus mehreren Prüfungen, ist in dieser Spalte „Teilprüfung“ sowie die Anzahl der Teilprüfungen vermerkt. Ist dagegen „1 Modulprüfung“ vermerkt, wird in einer Prüfung der Inhalt des gesamten Moduls geprüft.

(Überblick über das deutsche IPR im Vergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen, Internationale Übereinkommen, relevantes EU Recht)		
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Modul Strafrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Kriminologie und Grundlagen des Strafrechts</u> (Kriminologie und Grundlagen des Strafrechts sowie strafrechtlicher Rechtsgüterschutz, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung, Strafrechtsvergleichung im EU- Kontext)	1 Teilprüfung	8
<u>Strafrecht und Strafprozessrecht</u> (nationales Strafverfahrensrecht, Menschenrechtsschutz im Strafverfahren, europäische und internationale Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit)	1 Teilprüfung	3
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>11</b>
<b>Modul Öffentliches Recht I: Grund- und Menschenrechtsschutz</b>	Prüfungen	LP
<u>Persönlichkeits-, Gleichheits- und politische Grundrechte</u> (Geschichte und Funktion der Grundrechte, Grundrechtsschutz vor nationalen Gerichten in der Rechtsvergleichung, nach der EMRK und im Recht der EU)	1 Modulprüfung	(3)
<u>Wirtschaftsgrundrechte</u> (Geschichte und Funktion der Grundrechte, Grundrechtsschutz vor nationalen Gerichten in der Rechtsvergleichung, nach der EMRK und im Recht der EU)	1 Modulprüfung	(3)
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Modul Öffentliches Recht II: Verfassungsrecht mit völkerrechtlichen Bezügen</b>	Prüfungen	LP
<u>Staatsorganisationsrecht</u> (Verfassungsstaatlichkeit, Föderalismus, Demokratie, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip, Umweltschutz)	1 Teilprüfung	5
<u>Verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht:</u> (Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in vergleichender Perspektive, Wirkung von Völker- und Europarecht im nationalen Rechtsraum, auswärtige Gewalt, Einsatz von Streitkräften)	1 Teilprüfung	4
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>9</b>
<b>Modul Öffentliches Recht III: Allgemeines Verwaltungsrecht; Verwaltungsprozessrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Verwaltungsrecht</u> (öffentliche Verwaltung und Ihre Kontrolle; Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Staatshaftungsrechts, Unterschiede des kontinentalen Rechts und des Common Law, Privatisierungstendenzen, nationale Verwaltung in Gemeinschaftsstrukturen)	1 Modulprüfung	(3)
<u>Verwaltungsprozessrecht</u> (Verwaltungsstreitverfahren, Rechtsschutzverfahren des Verwaltungsgerichtsprozesses mit verfassungs- und europarechtlicher Einbindung und rechtsvergleichenden Aspekten)	1 Modulprüfung	(3)
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

<b>Modul Öffentliches Recht IV: Besonderes Verwaltungsrecht; Völkerrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Besonderes Verwaltungsrecht</u> (ausgewählte Bereiche des Bau- und Planungsrechts, des Umweltrechts und des Polizeirechts mit ihren prozessualen Bezügen)	1 Teilprüfung	3
<u>Völkerrecht</u> (Völkerrecht als „Recht“: Theorie des Völkerrechts, Subjekte des Völkerrechts, Völkerrechtsquellen, Völkerrecht und nationales Recht, Grundrechte und Grundpflichten der Staaten, Internationale Gerichtsbarkeit)	1 Teilprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>9</b>
<b>Modul Foundations of EU-Law</b>	Prüfungen	LP
<u>Introduction to International and EU law</u> (foundations of International Law, History of the EU, Characteristics of the legal order of the EU, Institutional Structure of the EU Constitutional principles of the EU [fundamental and human rights, institutional balance, subsidiarity])	1 Teilprüfung	6
<u>EU Law: Judicial Protection and Fundamental Freedoms in the European Union</u> (judicial protection against acts of EU institutions, enforcing EU law in national courts, The four fundamental freedoms', Concept of discrimination, prohibition of obstacles, effects on private parties, convergence of fundamental freedoms, market access and negative integration)	1 Teilprüfung	5
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>11</b>
<b>Modul Substantive and Procedural EU-Law</b>	Prüfungen	LP
<u>Internal Market Law Harmonisation and Competition Law</u> (positive integration, scope of article 95 EC Treaty, Harmonisation of laws [using examples from several policies of the EU]. EU competition policy [legal and economic background of EU competition law, cartels, abuse of dominant market positions, state aid, special Commission competences and procedures])	1 Teilprüfung	4
<u>Moot Court EU Law</u> (ECJ/CFI proceedings, clinical experience in preparing and arguing of cases in a competitive way)	1 Teilprüfung (unbenotet)	3
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>7</b>
<b>Modul Wirtschaftsrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Handels- und Gesellschaftsrecht</u> (Einführung in das Sonderrecht der Kaufleute, Personengesellschaften)	1 Modulprüfung	(4)
<u>Kapitalgesellschaftsrecht</u> (Recht der Kapitalgesellschaften insbesondere Gründung, Organe, Befugnisse und Auflösung mit rechtsvergleichenden Beispielen und europäischen Entwicklungen)	1 Modulprüfung	(3)
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>7</b>

<b>Modul Arbeitsrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Grundlagen des Arbeitsrechts</u> (Überblick über Gegenstand, Rechtsquellen und Systemmerkmale des Arbeitsrechts, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, rechtsvergleichend Deutschland - Niederlande)	1 Teilprüfung	4
<u>Internationales und EU- Arbeitsrecht</u> (Grundlagen des Internationalen Arbeitsrechts, Sozialpolitik der EU, Ziele, Strukturen und Themen des EU-Arbeitsrechts, Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, Vergleich der Umsetzung von arbeitsrechtlichen EU-Richtlinien [Niederlande – Deutschland])	1 Teilprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>10</b>

### Modulbereich Rechtswissenschaften - Ausland

Im Modulbereich Auslandsstudium belegen die Studierenden in einem Studienjahr Module im Umfang von insgesamt 60 LP, die aus den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen je nach Angebot der ausländischen Partneruniversität zusammenzustellen sind. Es sind Module aus mindestens drei der vier Teilbereiche „Öffentliches Recht“, „Bürgerliches Recht“, „Strafrecht“ und „Internationales und EU Recht sowie Legal Skills“ zu belegen.

#### Teilbereich öffentliches Recht

<b>Wahlpflichtmodul ausländisches Staatsorganisationsrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Ausländisches Staatsorganisationsrecht</u> (Regelungen über Staatsorgane, Aufbau, Funktion und Zusammenwirken)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul ausländisches Verwaltungsrecht</b>		
<u>Ausländisches Verwaltungsrecht</u> (Handeln der Verwaltung, Verwaltungsprozessrecht)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>

#### Teilbereich bürgerliches Recht

<b>Wahlpflichtmodul ausländisches bürgerliches Recht</b>	Prüfungen	LP
<u>Grundzüge ausländischen Personenrechts, Schuld- und Sachenrechts</u> (Überblick über Rechtsgeschäftslehre, Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt, Personen- und Familienrecht)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul ausländisches Zivilprozessrecht</b>		
<u>Ausländisches Zivilprozessrecht</u> (Ablauf von Zivilverfahren, Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, Mediation)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>

<b>Wahlpflichtmodul ausländisches Haftungs- und Schadensrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Ausländisches Haftungs- und Schadensrecht</u> (Schadensersatzregelungen, Schmerzensgeld, Kausalität und Schuld)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul ausländisches Wirtschaftsrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Ausländisches Wirtschaftsrecht</u> (Handels- und Vertriebsrecht und Leistungsstörung und Rückabwicklung)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul ausländisches Gesellschaftsrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Ausländisches Gesellschaftsrecht</u> (Rechtsformen, Gründung, Struktur, Haftungsfragen)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>

#### Teilbereich Strafrecht

<b>Wahlpflichtmodul ausländisches materielles Strafrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Ausländisches materielles Strafrecht</u> (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Kausalität, Strafausschließungsgründe)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul ausländisches prozessuales Strafrecht I</b>	Prüfungen	LP
<u>Ausländisches Strafrechtprozessrecht</u> (formaler Ablauf von Strafverfahren, Durchsuchungen, Sicherstellungen, Freiheitsentzug, Rechtsschutz, Fair Trial)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul vertiefendes ausländisches Straf- und Strafprozessrecht</b>	Prüfungen	LP
<u>Vertiefendes Ausländisches Straf- und Strafprozessrecht</u> (vertiefende Inhalte des Straf- und Strafprozessrechts, z.B. Strafausschlussgründe Versuch und Vorbereitung, die Täterschaft sowie Anstiftung)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>

#### Teilbereich Internationales und EU Recht sowie legal skills

<b>Wahlpflichtmodul „legal skills“</b>	Prüfungen	LP
<u>Fachsprache, praxisorientierte Recherche- und Präsentationstechniken (unbenotet)</u> (Studierenden soll in diesem Modul berufsbefähigendes Wissen und überfachliche Qualifikationen vermittelt werden)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>

<b>Wahlpflichtmodul „Jurisprudence“</b>	Prüfungen	LP
<u>Gesetz und Moral</u> (Verhältnis von Recht, Gesetz, Sitte und Moral)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul „Advanced Topics of European Law I“</b>	Prüfungen	LP
<u>Advanced Topics of European Law I</u> (building on foundational knowledge of EU law, this module enables students to deepen and widen their understanding of European Law and legislation and their interaction with national law)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul „Advanced Topics of European Law II“</b>	Prüfungen	LP
<u>Advanced Topics of European Law II</u> (module builds on themes dealt with in “Advanced Topics of European Law I” and is a core subject for professional purposes. It enables students to deepen and widen their understanding of European Law and legislation and their interaction with national law)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>
<b>Wahlpflichtmodul „International Human Rights Law“</b>	Prüfungen	LP
(protecting human rights is an increasingly important concern of international law in the modern world. Understanding its significance involves knowing what the current guarantees of human rights are and how the arrangements for protecting them work. The course provides a broad but selective survey, examining the main human rights treaties and reviewing the procedures for implementing them in the United Nations, through regional institutions and elsewhere. Attention is also given to the European Convention on Human Rights)	Modulprüfung o. Teilprüfungen	6-12
<b>Gesamt</b>		<b>6-12</b>

### Modulbereich Wirtschaftswissenschaften Inland

Im Modulbereich Wirtschaftswissenschaften belegen die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 18 LP, die sich aus einem Pflichtmodul sowie zwei Wahlpflichtmodulen zusammensetzen:

<b>Pflichtmodul Kommunikation und Präsentation</b>	Prüfungen	LP
<u>Kommunikation und Präsentation + AG</u> (Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken.)	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

<b>Wahlpflichtmodul Einführung in die Volkswirtschaftslehre</b>	Prüfungen	LP
<u>Einführung in die Volkswirtschaftslehre + AG</u> (Einführung in grundlegende volkswirtschaftliche Fragestellungen, Teilgebiete der VWL und ihr innerer Zusammenhang)	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

<b>Wahlpflichtmodul Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungen	LP
<u>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre + AG</u> (Aufgaben und Inhalte der Betriebswirtschaftslehre, wirtschafts- und unternehmenspolitische Entwicklungen, Beziehungen zwischen Unternehmen und Gesellschaft)	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Wahlpflichtmodul Informationswirtschaft</b>	Prüfungen	LP
<u>Informationswirtschaft + AG</u> (Informationsseite von Unternehmensführung, Rechnungswesen als Informationsbasis, Führungs-Informationssysteme)	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Wahlpflichtmodul Buchhaltung und Abschluss</b>	Prüfungen	LP
<u>Buchhaltung und Abschluss + AG</u> (Vorgehensweisen der Buchführung, zentrale Bestandteile des externen Rechnungswesen)	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Wahlpflichtmodul Unternehmensstrategien</b>	Prüfungen	LP
<u>Unternehmensstrategien + AG</u> (Strategie als Plan, Spielzug, Handlungsmuster, Selbstverortung und Wahrnehmungsperspektive, wettbewerbsbezogene Ansätze des Strategischen Managements wie der Market-based View und der Ressourcenbezogene Ansatz)	1 Modulprüfung	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

### Modulbereich Fremdsprachen Inland

Im Modulbereich Fremdsprachen belegen die Studierenden an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen Fremdsprachenmodule im Umfang von insgesamt 18 LP.

<b>Modul Sprachen I</b>	Prüfungen	LP
<u>Niederländisch I</u> (Einführung in die niederländische Sprache: Wortschatz, Grammatik, Sprach- und Lesekompetenz)	1 Teilprüfung	6
<u>Legal Terminology</u> (introduction into the difference between the common law system and the civil law system, covering the legal terminology used in contract law, tort law, criminal law, law of trusts, constitutional law, and agency law among others. The course culminates in a minimum of a ten minute case presentation by the students using their knowledge of the US and UK legal terminology that they have learnt in class.)	1 Teilprüfung	3
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>9</b>

<b>Modul Sprachen II</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>LP</b>
<u>Niederländisch II</u> (Vertiefung der Kenntnisse der niederländischen Sprache)	1 Teilprüfung	3
<u>Niederländisch III (vaktaal)</u> (Niederländische Rechtssprache)	1 Teilprüfung	3
<u>Sprachkurs Vorbereitung Auslandsstudium</u> (Sprachliche Vorbereitung auf das Auslandsstudium, Sprachkurs in der Sprache des Gastlandes)	1 Teilprüfung	3
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>9</b>

**Modulbereich Praktische Studienzeit**

<b>Praktische Studienzeit</b>	<b>Dauer</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>LP</b>
	14 Wochen	1 Modulprüfung (unbenotet)	<b>18</b>

**Modulbereich Bachelorprüfung**

	<b>Dauer</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>LP</b>
<b>Bachelor-Arbeit</b>	8 Wochen	1 Teilprüfung	12
<b>Verteidigung</b>		1 Teilprüfung	3

**Workload Bachelorstudium insgesamt**

<b>Bachelorstudium</b>	LP
<b>Insgesamt</b>	240





**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Universität Bremen**



## **Zeugnis der Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)**

**Prüfungsausschuss  
Bachelor of Laws**

Herr/Frau **Vorname N A C H N A M E**

geboren am: 00.00.2005 in: Bremen

hat die Bachelorprüfung erfolgreich gem. der Prüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom \*\*\* (Brem. ABl. vom \*\*\*/ Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom \*\*) abgeschlossen.

Die Leistungen der einzelnen Prüfungsteile und -gebiete werden wie folgt beurteilt:

**G e s a m t n o t e**

**– sehr gut (1,0) –**

**ECTS-Grad\***

---

\* ab dem vierten Studienjahr (2009)

Bremen und Oldenburg, **XXX**

Siegel  
Universität Bremen

Vorsitz der  
Gemeinsamen Kommission

Vorsitz des  
Bachelorprüfungsausschusses

Prof. Dr.

Siegel  
Universität Oldenburg

Prof. Dr.

---

<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Bewertung</b>
---------------------------	---------------------	-----------	------------------

<b>Module</b>			
---------------	--	--	--

<b>Bachelorabschlussmodul</b>			
-------------------------------	--	--	--

<b>Bachelorarbeit</b>			
-----------------------	--	--	--

“ ”			
-----	--	--	--

<b>Praktikum</b>			
------------------	--	--	--

	<b>Praktikumsbericht</b>		
--	--------------------------	--	--

		<b>unbenotet</b>	
--	--	------------------	--



**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Universität Bremen**



# Urkunde

## Hanse Law School

Die in der Hanse Law School verbundenen Universitäten

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II, Institut für Rechtswissenschaft

und

Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft,

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam

**Herrn/Frau Vorname Nachname**

geboren am 00.00.0000 in XXX

den Hochschulgrad

**Bachelor of Laws (LL.B.)**

auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung vom XXX.

Bremen und Oldenburg, XXX

Siegel  
Universität Bremen

Vorsitz der  
Gemeinsamen Kommission

Vorsitz des  
Bachelorprüfungsausschusses

Prof. Dr.

Siegel  
Universität Oldenburg

Prof. Dr.

## Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 11. Oktober 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:<sup>1</sup>

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

### Inhalt:

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anforderungen der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

### Anhang:

- Anlage 1
- Anlage 2

### § 1

#### Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (Credit Points) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

### § 2

#### Studienaufbau

(1) Das Studium umfasst 129 Kreditpunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 1 sowie 51 Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich 2 (General Studies).

(2) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in:

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung der Grundlagen des Fachs und angrenzender Disziplinen sowie der Bachelorarbeit (12 CP) im Umfang von 102 Kreditpunkten (CP). Die Grundlagen beziehen sich auf folgende Prüfungsgebiete und Module:
  - a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium einschließlich der Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M1) (9 CP),

- b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2) (9 CP),
- c) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) (9 CP),
- d) Europäische Integration (Pol-M4) (6 CP),
- e) Politikfeldanalyse (Pol-M5) (6 CP),
- f) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M6) (9 CP),
- g) Politik, Recht und Wirtschaft (Pol-M7) (9 CP),
- h) Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (Pol-M8) (6 CP),
- i) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1) (9 CP),
- j) Statistik (Soz-St1 und Soz-St2) (je 9 CP) sowie

2. den **Wahlpflichtbereich 1** mit der fachlichen Spezialisierung auf ausgewählte Untersuchungsfelder der Politikwissenschaft im Umfang von 27 Kreditpunkten (CP). Die fachliche Spezialisierung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete und Module:

- a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10) (9 CP),
- b) Internationale Politik (Pol-M11) (9 CP),
- c) Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik (Pol-M12) (9 CP),
- d) Staatsaufgaben (Pol-M13) (9 CP) und
- e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14) (9 CP).

Es müssen drei Module gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.

3. den **Wahlpflichtbereich 2** (General Studies) mit der Vermittlung anwendungsorientierter und berufsbezogener Kenntnisse bzw. Fähigkeiten, dem Praktikum bzw. den Praktika, dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen, der Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz sowie der individuellen Profilbildung im Umfang von insgesamt 51 Kreditpunkten (CP).

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich 2 werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für das Gebiet anerkannt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der zweiten Veranstaltungswoche des Semesters zu stellen, in der die Veranstaltung angeboten wird. Die Erweiterung des Lehrangebots wird dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Fakultativ kann ein Auslandssemester nach einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten individuellen Studienplan absolviert werden. Der dafür empfohlene Zeitpunkt ist das fünfte Semester.

(5) Das Pflichtpraktikum kann als Drei-Monats-Praktikum mit einer Wertigkeit von 15 Kreditpunkten (CP) oder in der Form von zwei Zwei-Monats-Praktika mit einer Wertigkeit von insgesamt 20 CP in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Das Praktikum wird mit einem Auswertungsbericht (10 - 15 Sei-

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

ten) abgeschlossen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können die durch das Praktikum zu erwerbenden CP auch in einer anderen zeitlichen Aufteilung erbracht werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Der empfohlene Zeitrahmen für die Durchführung des Praktikums ist das dritte bis fünfte Semester.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Im Pflichtbereich können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass ein paralleles deutschsprachiges Angebot besteht.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Kreditpunkte für ein Modul werden nur vergeben, wenn jede Teilprüfung bestanden wurde.

(2) Entsprechend ihrem Umfang werden drei Arten von Prüfungen unterschieden: kleine Prüfungsleistungen (KPL), mittlere Prüfungsleistungen (MPL) und große Prüfungsleistungen (GPL).

1. Kleine Prüfungsleistungen (KPL) können sein:
  - a) Kurzes Essay (3 - 4 Seiten),
  - b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 - 2 Seiten),
  - c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
  - d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben
  - e) Protokoll (3 - 4 Seiten).
2. Mittlere Prüfungsleistungen (MPL) können sein:
  - a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
  - b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8 - 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
  - c) Hausarbeit (8 - 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
  - d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
  - e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (max. 10 Seiten).
3. Große Prüfungsleistungen (GPL) können sein:
  - a) Mündliche Prüfung (20 - 30 Minuten),
  - b) Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
  - c) Hausarbeit (15 - 20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
  - d) Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15 - 20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand bei Arbeiten in anderen Medien, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).

(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1, Pol-M2, Pol-M3 und Pol-M6 sowie in den Modulen des Wahlpflichtbereichs 1 (Pol-M10, Pol-M11, Pol-M12, Pol-M13, Pol-M14) statt.

(4) Die Module des Wahlpflichtbereichs 1 umfassen jeweils zwei Lehrveranstaltungen. In einer der beiden Lehrveranstaltungen ist eine mittlere, in der anderen eine große Prüfungsleistung zu erbringen. Dabei steht es den Studierenden frei, in welcher Veranstaltung sie die mittlere und welcher sie die große Prüfungsleistung erbringen. Ihre Wahl treffen sie bei der Anmeldung zur Modulprüfung.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(6) Termine und Fristen für die (Teil-)Prüfungen werden vom Modulverantwortlichen bzw. Veranstalter zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die jeweilige (Teil-)Prüfung stattfindet, und den Studierenden mitgeteilt.

(7) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Nicht bestandene (Teil-)Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Wiederholungen von nicht bestandenen (Teil-)Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

(10) Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener (Teil-)Prüfungen soll noch im gleichen Semester ermöglicht werden.

### § 4

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten bzw. Berufsausbildungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss für den Wahlpflichtbereich 2 (General Studies) angerechnet werden.

(3) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 5

#### Anforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) im dritten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 European Framework voraus.

## § 6

**Bachelorarbeit**

(1) Den Studierenden wird empfohlen, sich bis spätestens zu Beginn des 6. Fachsemesters zur Bachelorarbeit anzumelden. Die Anmeldung setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten gemäß Anlage 1 und die Absolvierung des Pflichtpraktikums voraus.

(2) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss im Einzelfall festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Bachelorarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Kreditpunkten bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit ist, sofern keine Verlängerung nach Absatz 6 beantragt und genehmigt wird, spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Gleichzeitig wird sie den Gutachtern in elektronischer Form (Word- oder PDF-Datei) zur Verfügung gestellt. Sie ist innerhalb von drei Wochen zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Für den Fall, dass die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag ein neues Thema gegeben; der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.

## § 7

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß des § 11 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität

Bremen gebildet. Das Praktikum wird nicht benotet und geht nicht in die Bewertung ein. Werden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs 2 unbenotete Prüfungen anerkannt, so gehen diese ebenfalls nicht in die Bewertung ein.

## § 8

**Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(2) Entsprechend den in § 26 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis auch Angaben zum Praktikum sowie auf Antrag zu zusätzlich erbrachten Studienleistungen.

## § 9

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006.

(2) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anlage 2 dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 anerkannt.

(3) Abweichend vom § 3 Abs. 7 kann der Prüfungsausschuss für das Wintersemester 2006/07 eine andere Frist für die Anmeldung zu Prüfungen festlegen. Die Fristen für die Anmeldung werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Bremen, den 6. November 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1 zur BPO „Politikwissenschaft (VF)“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan<sup>2</sup>**

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Pflichtbereich</b>											
Pol-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Einführung in die Sozialwissenschaften	3	TP	KPL	2 V					
		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6		MPL	2 V					
Pol-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL	2 V					
Pol-M8 Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	MP	GPL	2 S					
		Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten				2 T					
Soz-E1 Methoden der empirischen Sozialforschung	9	Forschungslogik und Forschungsdesign	9	MP	Gemäß PO Soziologie	2 V					
		Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung					2 V				
		Einführung in die Politische Theorie						2 V			
Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie	9	Einführung in die Politische Theorie	6	TP	MPL						
		Einführung in die Politische Theorie	3		KPL			2 Ü			
Pol-M4 Europäische Integration	6	Einführung in die Europäische Integration	6	MP	GPL			2 V			
		Statistik I						2 V			
Soz-St1 Statistik I	9	Statistik I	9	MP	Gemäß PO Soziologie			2 Ü			
		Statistik I						2 Ü			
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6	TP	MPL					2 V	
		Einführung in die Internationalen Beziehungen	3		KPL						2 Ü

<sup>2</sup> Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pol-M6 Vergleichende Politikwissenschaft	9	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	TP	MPL			2 V			
		Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	3		KPL			2 Ü			
Soz-St2 Statistik II	9	Statistik II	9	MP	Gemäß PO			2 V			
Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft	9	Politik und Recht	9	MP	GPL			2 Ü	2 V		
Bachelorarbeit	12	Politik und Wirtschaft			Bachelorarbeit				2 V		
<b>Wahlpflichtbereich I<sup>3,4</sup></b>											
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	9	Demokratietheorien	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Hauptfragen und -richtungen der modernen politischen Theorie	3 oder 6		MPL oder GPL					2 S	
Pol-M11 Internationale Politik	9	Internationales Politikfeld	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Global Governance	3 oder 6		MPL oder GPL					2 S	
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	9	Analyse und Vergleich politischer Systeme	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Europäische Integration	3 oder 6		MPL oder GPL					2 S	
Pol-M13 Staatsaufgaben	9	Analyse eines Politikfeldes	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Analyse eines Politikfeldes	3 oder 6		MPL oder GPL					2 S	
Pol-M14 Regierungssystem der BRD	9	Staat und politische Institutionen	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Akteure und politische Entscheidungsprozesse	3 oder 6		MPL oder GPL					2 S	

<sup>3</sup> Jedes Modul des Wahlpflichtbereichs I umfasst zwei Veranstaltungen. Für das gesamte Modul werden 9 CP vergeben, für die einzelnen Veranstaltungen 6 oder 3 CP. Die Anzahl an zu vergebenden CP ist abhängig davon, ob eine MPL oder eine GPL als Prüfungsform gewählt wird. Für eine MPL werden 3 CP für eine GPL und eine GPL vergeben. Studierende entscheiden sich bei der Anmeldung zur Prüfung für eine dieser beiden Prüfungsformen. Pro Modul kann nur jeweils eine MPL und eine GPL gewählt werden.

<sup>4</sup> Im Wahlpflichtbereich I sind drei Module zu wählen.



**Wahlpflichtbereich II (General Studies)**

27 CP aus dem General Studies Pool der Universität und dem Praktikum <sup>5</sup>
24 CP durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität <sup>6</sup> oder weitere Praktika

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, T = Tutorium  
MP / TP: (ungeteilte) Modulprüfung / Teilprüfungen

---

<sup>5</sup> Umfasst das Praktikum 15 CP, werden aus General Studies Pool mindestens 12 CP absolviert, umfasst das Praktikum 20 CP, werden aus dem General Studies Pool mindestens 7 CP absolviert

<sup>6</sup> Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt

**Anlage 2****Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 erworben wurden****a) Grundsätze<sup>7</sup>**

1. Die Module Pol-M1, Pol-M2, Pol-M3, Pol-M4, Pol-M5, Pol-M8, Soz-E1, Soz-St1, Soz-St2, Pol-M10, Pol-M11, Pol-M12, Pol-M13 und Pol-M14 werden durch die gleichnamigen Module der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 ersetzt (d.h. die Anerkennung als Äquivalent erfolgt automatisch). Überschüssige Kreditpunkte (wie sie bei Pol-M4, Pol-M5 und Pol-M8 auftreten) werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss auf den WPF2 angerechnet.
2. Wenn das Modul Pol-M8 (alt) noch nicht abgeschlossen wurde, kann Pol-M8 auf Antrag durch eine weitere Lehrveranstaltung aus dem WPF1, in der eine GPL erbracht wird, ersetzt werden.
3. Das Modul Pol-M6 kann auf Antrag durch das Modul Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) oder Pol-M12 ersetzt werden oder wahlweise auch als unbenotetes Modul in das Bachelor-Zeugnis eingehen. Voraussetzung für alle vier Optionen ist, dass der/die Studierende die Prüfungsvorleistungen im Modul Pol-M4 (alt) bereits erbracht hat. Entscheidet sich ein/e Studierende/r dafür, Pol-M6 durch Pol-M12 zu ersetzen, muss er/sie ein weiteres Modul im WPF1 belegen und abschließen.
4. Das Modul Pol-M7 kann auf Antrag durch das Modul Pol-M7 (alt) oder das Modul Pol-M9 (alt) ersetzt werden.
5. Werden die abgeschlossenen Module Pol-M7 (alt) und Pol-M9 (alt) nicht als Äquivalent für Pol-M6 oder Pol-M7 angerechnet, so können sie auf Antrag auch für den WPF2 verwendet werden oder ganz unberücksichtigt bleiben.
6. Fehlversuche bei Prüfungen im Rahmen von Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) reduzieren die Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen in Pol-M6 und Pol-M7 nicht.
7. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung den ersten Teil eines mehrteiligen (d.h. mehrere Lehrveranstaltungen umfassenden) Moduls bereits absolviert haben, können das Modul auf Antrag gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 abschließen und sich wie vorstehend beschrieben anrechnen lassen.

<sup>7</sup> Wo der Zusatz „(alt)“ fehlt, ist immer das Modul der neuen PO gemeint.

**b) Äquivalenztabelle**

<b>Modul</b>	<b>Ersetzbar durch</b>	<b>Anmerkung</b>
Pol-M1	Pol-M1 (alt)	automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag)
Pol-M2	Pol-M2 (alt)	automatisch
Pol-M3	Pol-M3 (alt)	automatisch
Pol-M4	Pol-M4 (alt)	3 CP mit der für Pol-M4 (alt) erzielten Note auf Antrag im WPF 2 anrechenbar, da Pol-M4 nur mit 6 CP bewertet wird
Pol-M5	Pol-M5 (alt)	3 CP mit der für Pol-M5 (alt) erzielten Note auf Antrag im WPF 2 anrechenbar, da Pol-M5 nur mit 6 CP bewertet wird
Pol-M6	Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) oder Pol-M12	weitere Option: Aufnahme ins Zeugnis als unbenotetes Modul – Voraussetzung in jedem Fall: Prüfungsvorleistungen in Pol-M4 (alt) wurden vollständig erbracht – wird Pol-M6 durch Pol-M12 ersetzt, so muss ein zusätzliches Modul im WPF 1 belegt werden – alle Möglichkeiten auf Antrag
Pol-M7	Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt)	auf Antrag
Pol-M8	Pol-M8 (alt)	3 CP mit der für Pol-M8 (alt) erzielten Note auf Antrag im WPF 2 anrechenbar, da Pol-M8 nur mit 6 CP bewertet wird – wurde Pol-M8 (alt) noch nicht abgeschlossen, so kann Pol-M8 auf Antrag durch eine zusätzliche Lehrveranstaltung (GPL) aus dem WPF 1 ersetzt werden
Soz-E1	Soz-E1 (alt)	automatisch
Soz-St1	Soz-St1 (alt)	automatisch
Soz-St2	Soz-St2 (alt)	automatisch
Pol-M10	Pol-M10 (alt)	automatisch
Pol-M11	Pol-M11 (alt)	automatisch
Pol-M12	Pol-M12 (alt)	automatisch
Pol-M13	Pol-M13 (alt)	automatisch
Pol-M14	Pol-M14 (alt)	automatisch

